


URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/erbschaftsteuer/fg-duesseldorf-europarechtliche-diskriminierung-durch-erbschaftsteuerliche-freibetragsregelung-nach-16-abs-2-erbstg-af.html>

 23.06.2009

Erbschaftsteuer

FG Düsseldorf: Europarechtliche Diskriminierung durch erbschaftsteuerliche Freibetragsregelung nach § 16 Abs. 2 ErbStG a.F.?

Das Finanzgericht Düsseldorf hat dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt. Danach hat der Senat Zweifel, ob § 16 Abs. 2 ErbStG a.F. mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar ist, weil für die Erhebung von Schenkungsteuer bei dem Erwerb eines im Inland belegenen Grundstücks von einer gebietsfremden Person für den gebietsfremden Erwerber nur ein Freibetrag von € 1.100 vorgesehen ist, während bei der Zuwendung desselben Grundstücks ein Freibetrag von € 205.000 gewährt werde, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung seinen Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedsstaat hat.

Das [Finanzgericht Baden-Württemberg](#) hat mit rechtskräftigem Urteil vom 29.10.2008 (Az. 2 K 1986/07, EFG 2009, S. 139) diese Bedenken in einem vergleichbaren Fall verneint und hält die Regelung für EU-konform. Nach Ansicht des erkennenden Senats ist die Situation des unbeschränkt Steuerpflichtigen nicht mit der Situation des im Inland beschränkt Steuerpflichtigen zu vergleichen, da der unbeschränkt Steuerpflichtige mit seinem gesamten Vermögen der deutschen Schenkungs- und Erbschaftsteuer unterliegt, während der beschränkt Steuerpflichtige nur das Inlandsvermögen besteuert. Diese Differenzierung rechtfertigt vorliegend die unterschiedliche Ausgestaltung der Freibetragshöhe.

Der EuGH hat hierzu entschieden - siehe ausführlicher [Deloitte Tax-News](#).

Fundstelle

[FG Düsseldorf](#), Beschluss vom 14.11.2008, Az. 4 K 2226/08 Erb, ZEV 2009, S. 207.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.